

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Verwendung der Zuschussmittel der "Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen" (2012 - 2015) gem. § 3 Abs. 4 KKG – Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) für das Jahr 2013

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	12.03.2013

Beschluss:

Vorbehaltlich der Mittelzuweisung durch das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen beschließt der Jugendhilfeausschuss die Verwendung der über die „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ in 2013 für die Stadt Köln zur Verfügung gestellten Zuschussmittel in Höhe von 592.542,-€ in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Form.

Die Verwendung der Zuschussmittel erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des § 82 GO NW, da es sich um vollständig refinanzierte Mittel handelt

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/>	Nein				
<input type="checkbox"/>	Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		_____ €	
		Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	__%
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		<u>592.542</u> €	
		Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<u>592.542</u>	<u>100</u> %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.12.2012 hat die Jugendverwaltung den Ausschuss über die Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung "Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen" (2012 - 2015) gem. § 3 Abs. 4 KKG – Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) in Nordrhein-Westfalen informiert (DS Nr. 4267/2012).

In der Verwaltungsmittelteilung wurde darüber informiert, dass für 2013 der Stadt Köln Mittel bis zu einer Höhe von 606.566,- Euro zur Verfügung stehen. Die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen hat am 22. Januar 2013 die Kommunen mit einem allgemeinen Rundschreiben über die Aktualisierung und Verteilung der für NRW zur Verfügung stehenden Mittel neu informiert. **Der Stadt Köln stehen demnach für 2013 Mittel in Höhe bis zu 592.542,- zur Verfügung.**

Laut Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern sind folgende Maßnahmenbereiche förderungsfähig:

- I. Förderung Initiierung und Aufbau von Netzwerken mit der Zuständigkeit „Früher Hilfen“
- II. Der Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich.
- III. von Ehrenamtsstrukturen und in diese Strukturen eingebundene Ehrenamtliche im Zusammenhang mit frühen Hilfen.

Die Jugendverwaltung hat zwischenzeitlich dementsprechend einen Antrag auf Mittelbereitstellung für 2013 in Höhe von 592.542,- Euro gestellt

Im Einzelnen wurden Förderungen beantragt für den

Bereich I - Netzwerkkoordination

- Zentrale Netzwerkarbeit
(Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Sachmittel) 55.042,- Euro
- Bezirkliche Netzwerkarbeit
(Aufbau und Gestaltung der Netzwerkarbeit;
Förderung der konkreten Arbeit von Netzwerkpartnern) 200.000,- Euro

Bereich II - Einsatz von Familienhebammen

- (5 Stellen Familienhebamme, Jahressumme 200.000,- €
anteilig Jahreskosten) 187.500,- Euro

Bereich III – Ehrenamtsstrukturen

- (KiWi KinderWillkommen Besuche) 150.000,- Euro

Der Vorschlag wurde in einer Sitzung der Konzeptgruppe „Frühe Hilfen“ mit Vertretern/Vertreterinnen aus den Bereichen Gesundheitsamt, Kinderkrankenhäuser, Kinderärzte, Hebammen, Familienberatungsstellen, Familienbildung und KiWi-Trägern abgestimmt.

Die auf der Grundlage des Antrages genehmigten Mittel werden von der Jugendverwaltung vereinbart und entsprechend der Leistungserbringung und den Leistungsvereinbarungen als Transfermittel an die Netzwerkpartner weitergeleitet.

Verteilung zum Förderbereich I

Die Jugendverwaltung ist grundsätzlich interessiert, die zusätzlichen Ressourcen „Frühe Hilfen“

- flächendeckend,
- regionalisiert,
- gemäß dem jeweiligen Bevölkerungsanteil
sowie
- der spezifischen sozialen Belastungssituation

gerecht auf die Kölner Stadtbezirke aufzuteilen.

Für die Verteilung der Fördermittel im Bereich I „Bezirkliche Netzwerkarbeit“ bietet sich eine Verteilung nach dem durch die integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung entwickelten Jugendhilfeindex an. Danach verteilen sich die hierfür vorgesehenen Fördermittel in Höhe von 200.000,- € wie folgt auf die 9 Kölner Stadtbezirke.

Stadtbezirk	Index %	Fördermittel Euro
Innenstadt	5,6	11.200
Rodenkirchen	8,3	16.600
Lindenthal	7,1	14.200
Ehrenfeld	10,3	20.600
Nippes	10,2	20.400
Chorweiler	10,6	21.200
Porz	12	24.000
Kalk	17,1	34.200
Mülheim	18,8	37.600
	100	200.000

Für 2013 ist ein Betrag in Höhe von 55.042 € für eine bezirksübergreifende Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen.

Verteilung zu Förderbereich II

In Abstimmung mit der Gesundheitsverwaltung erfolgte die bezirkliche Zuordnung der Hebammenstellen gewichtet nach dem Anteil der Kinder in SGB Bedarfsgemeinschaften, der Geburtenhäufigkeit sowie der Anzahl der Alleinerziehenden Haushalte im Stadtbezirk.

Nach Bekanntgabe der Förderbereiche hatten alle Träger der Gesundheits- und Jugendhilfe bis Jahresende 2012 die Möglichkeit einen Antrag auf Bezuschussung einer Familienhebammenstelle zu stellen. Die Antragsteller konnten überwiegend antragsgemäß den Stadtbezirken, in denen sie bereits anderweitig vernetzt tätig sind, zugeordnet werden. Lediglich für die Träger pro familia Beratungsstelle Köln und den Kinderschutzbund in Kalk und die CSH sowie der förderungs- & bildungsgemeinschaft jugend- und altenarbeit vingst/ostheim e.v. - Bürgerzentrum Vingst in Köln Mülheim gibt es konkurrierende Antragsituationen.

In Hinblick seiner Funktion in Köln Kalk als KiWi-Träger sowie Mitgestalter des Kalker - Netzwerkes schlägt die Verwaltung die Bezuschussung des Kinderschutzbundes für den Stadtbezirk Kalk vor.

Für Köln Mülheim schlägt die Verwaltung das Bürgerzentrum Vingst in Hinblick auf seine Tätigkeit in diesem Stadtbezirk als KiWi Träger sowie seine vorbildlichen Zugänge in Migrantenfamilien in anderen Aufgabenbereichen vor.

Für die Bezirke Innenstadt und Nippes soll das Gesundheitsamt der Stadt Köln je eine halbe Stelle Familienhebamme bereitstellen. Die Verwaltung wird hierzu einen gesonderten Beschluss herbeiführen.

Danach ergibt sich folgende Zuordnung und Gewichtung der Verteilung von 5 zusätzlichen Familienhebammenstellen:

Stadtbezirk	Sozialraumbelastung nach Index	Stellenanteile	Stellenzuordnung	Zuschuss Umsetzung Verwaltungsvereinbarung
Innenstadt	5,5 %	1,0	N.N. und Zentrum für Frühbehandlung u. Frühförderung gemeinnützige GmbH	18.750,- Euro
Rodenkirchen Lindenthal	8,2 % 7,1 %			18.750,- Euro
Ehrenfeld	10,3 %	0,5	wir für pänz e.V.	18.750,- Euro
Nippes	10,2 %	0,5	N.N.	18.750,- Euro
Chorweiler	10,6 %	0,5	Kindernöte e.V.	18.750,- Euro
Porz	11,9 %	0,5	Sozialdienst katholischer Frauen e.V.	18.750,- Euro
Kalk	17,1 %	1,0	Kinderschutzbund Köln	37.500,- Euro
Mülheim	18,8 %	1,0	Bürgerzentrum Vingst	37.500,- Euro
		5,0		187.500,- Euro

Die Jugendverwaltung wird nach dem Beschluss des Ausschusses mit den Anstellungsträgern die Leistung Familienhebamme vertraglich vereinbaren. Die Anstellungsträger erstellen für den Einsatz der Familienhebammen eine Leistungsbeschreibung und sichern durch die vertragliche Regelung zu, dass die Vorgaben des Nationalen Zentrums zum Kompetenzprofil der Familienhebammen gegeben sind. Die Förderung der Familienhebammen erfolgt pauschal mit einem Zuschuss in Höhe von 50.000 € pro Vollzeitstelle einschließlich der Sach- und trägerspezifischen Kosten. Da die Bezuschussung in 2013 erst ab dem 2. Quartal möglich sein wird, ergibt sich für 2013 ein anteiliger Zuschuss in Höhe von 37.500 € für eine Vollzeitstelle und 18.750 € für eine halbe Stelle.

Der Einsatz von Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, sowie Familiengesundheitspfleger/-innen und -hebammen, die auch im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen

förderfähig sind, muss in einer eigenen Leistungsbeschreibung dargestellt und im Vertrag geregelt sein.

Verteilung zum Förderbereich III.

Mit der eigenständigen Förderung des Familienbesuchsdienstes von „KiWi-KinderWillkommen“ deckt die Stadt Köln bereits seit mehreren Jahren eine der wesentlichen Aufgabenbereiche des neuen Bundeskinderschutzgesetzes und somit der Förderbereiche der „Frühen Hilfen“ ab.

Dieser Dienst wird in das neu entstehende Netzwerk zur Umsetzung der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ eingebunden. Wie in 2012 wird eine Teilsumme in Höhe von 150.000 € als Aufstockung diesem Aufgabenbereich zugeordnet. Die Einbindung der Ehrenamtlichen, unter Leitung von hauptamtlichen Fachkräften, in den Familienbesuchsdienst trifft die Förderintention der Verwaltungsvereinbarung in hervorragender Weise.

Die Abrechnung der Gesamtmittel, gegenüber dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, erfolgt über die Jugendverwaltung der Stadt Köln. Ein entsprechendes Abrechnungsverfahren für die Netzwerkpartner gegenüber der Stadt Köln wird von der Jugendverwaltung erstellt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Im Haushaltsplanentwurf 2013/2014 wurde im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ein Betrag in Höhe von 150.000 € p.a. als Einsparung im Bereich der Kinder-Willkommensbesuche berücksichtigt. Es ist nun vorgesehen, im Wege des Veränderungsnachweises, die Erträge der Bundesinitiative sowie die korrespondierenden Aufwendungen in Höhe von je 592.542 € für die Jahre 2013-2015 im Teilergebnisplan 0606- – Hilfe für junge Menschen und ihre Familien in den Teilplanzeilen 2 (Zuwendungen und allg. Umlagen) sowie 15 (Transferaufwendungen) haushaltsneutral zu veranschlagen. Für den Bereich der Kinder-Willkommensbesuche steht der ursprüngliche Ansatz von 150.000 € somit wieder zur Verfügung.

Die Bestimmungen des § 82 GONW werden eingehalten, da es sich hier um die Verwendung zweckgebundener Erträge handelt.

Dringlichkeitsbegründung

Die Zuwendungen für die Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung "Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen" (2012 - 2015) gem. § 3 Abs. 4 KKG – Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) werden durch das Land bereitgestellt. Da es sich um zweckgebundene Drittmittel handelt, ist bereits in der JHA-Sitzung am 12.03. 2013 über die Verwendung der Fördermittel zu entscheiden, da nur dann die Umsetzung der Bundesinitiative im zeitlichen Rahmen möglich ist und keine Fördermittel zurückgezahlt werden müssen.